



HESSISCHER LANDTAG

11. 10. 79

**Antwort
des Ministers für Wirtschaft und Technik
auf die Kleine Anfrage der Abg. Ernst und Hartherz (SPD)
betreffend Hochspannungsleitungen in Hessen
Drucksache 9/927**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Hochspannungsleitungen befinden sich derzeit in Hessen
 - b) im Bau?
 - b) in der Planung?

Eine Aufschlüsselung nach Hochspannungsleitungen, welche sich a) im Bau befinden und welche sich b) in der Planung befinden, ist aus rechtlichen Gründen sowie aus Gründen der Verwaltungspraxis nicht möglich.

In Bau und in Planung befinden sich derzeit in Hessen 24 Hochspannungsfreileitungen der Unternehmen Preußen-Elektra, Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Lahmeyer, Mainkraftwerke AG und Deutsche Bundesbahn mit einer Gesamtlänge von 411,8 km (siehe Anlage). Die Hochspannungsfreileitungsbauvorhaben befinden sich teilweise bereits im Bau und zum Teil in der Planung. Sie wurden gemäß § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik angezeigt und gleichzeitig den zuständigen Regierungspräsidenten gemäß § 10 des Hessischen Landesplanungsgesetzes mitgeteilt.

2. Welche Genehmigungen sind für den Bau von Hochspannungsleitungen erforderlich?

Formelle Genehmigungen sind für den Bau von Hochspannungsleitungen nicht erforderlich. Der Bau von Hochspannungsleitungen unterliegt jedoch den folgenden gesetzlichen Regelungen:

1. Gemäß § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Hochspannungsfreileitungen bei dem hierfür zuständigen Wirtschaftsminister anzuzeigen. Dieser hat die Möglichkeit, die geplanten Bauvorhaben aus energiewirtschaftlichen Gründen zu beanstanden oder sogar zu untersagen.

Im Bereich der Strom- und Gaswirtschaft findet also für den Bau von Energieanlagen bereits seit Jahrzehnten in gewissem Umfange eine Investitionskontrolle statt. Durch diese Investitionskontrolle kann beispielsweise verhindert werden, daß energiewirtschaftlich unnötige Doppelleitungen oder Fehlinvestitionen getätigt werden.

2. Gemäß § 10 des Hessischen Landesplanungsgesetzes sind raumbedeutsame Planungen der obersten Landesplanungsbehörde mitzuteilen. Diese entscheidet dann darüber, ob die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist.

Eingegangen am 10. Oktober 1979 · Ausgegeben am 6. November 1979

3. Weiterhin finden für den Bau von Hochspannungsfreileitungen die §§ 88, 89 und 53 der Hessischen Bauordnung (HBO) Anwendung.

Gemäß § 88 Nr. 10 HBO stellt die Errichtung und Änderung von Masten und Unterstützungen der Freileitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie mit mehr als 110 kV-Nennspannung ein anzeigebedürftiges Bauvorhaben dar.

Gemäß § 89 Nr. 7 HBO ist die Errichtung und Änderung von Masten und Unterstützung der Freileitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie bis zu 110 kV-Nennspannung, für Fernsprechleitungen und für elektrische Betriebsleitungen der Verkehrsmittel genehmigungs- und anzeigefrei.

Gemäß § 53 HBO dürfen elektrische Freileitungen und Antennen die Standsicherheit von baulichen Anlagen und ihren Teilen nicht gefährden und die Reinigung der Schornsteine nicht behindern. Soweit elektrische Freileitungen den Flugverkehr, insbesondere niedrig fliegende Flugzeuge, wie Hubschrauber, gefährden können, sind sie durch rot-weiße Warnbälle erkennbar zu machen.

3. Wieviel Waldfläche wird für
- a) die im Bau befindlichen und
 - b) die geplanten
- Hochspannungsleitungen benötigt?

Für die derzeit in Bau und Planung befindlichen Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von 411,8 km werden insgesamt etwa 823 ha Waldfläche in Anspruch genommen.

Die Berechnung der benötigten Waldfläche erfolgte unter der Annahme eines durchschnittlich 50 m breiten Schutzstreifens für die Hochspannungsfreileitungen sowie unter der weiteren Annahme, daß 40% der gesamten in Bau und Planung befindlichen Leitungslänge entsprechend dem Flächenanteil des Waldes in Hessen tatsächlich Wald in Anspruch nehmen.

4. Gibt es Hindernisse technischer Natur, die einer Verlegung der Kabel unter der Erde entgegenstehen?

Es gibt einige technische Hindernisse, die der Verlegung von Hochspannungskabeln unter der Erde hinderlich entgegenstehen und die neben der Beachtung der Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit dazu führen, daß auch aus technischen Gründen überall dort, wo es möglich ist, den Hochspannungsfreileitungen vor den unterirdischen Kabeln der Vorzug gegeben wird:

1. Die Störungsbeseitigung bei unterirdischen Hochspannungskabeln ist zeitaufwendiger und technisch schwieriger als bei Hochspannungsfreileitungen. Zur Beseitigung von Störungen werden daher in der Regel Spezialfirmen bzw. der Hersteller der Kabel benötigt.
2. Die Überlastbarkeit von unterirdischen Hochspannungskabeln ist wesentlich geringer als die Überlastbarkeit von Hochspannungsfreileitungen. Dadurch kann es häufiger zu Ausfällen einzelner Leitungen oder ganzer Netzabschnitte kommen. Außerdem müssen unterirdische Hochspannungskabel wegen dieser geringeren Überlastbarkeit mit höheren Leitungsquerschnitten gebaut werden, als dies bei Hochspannungsfreileitungen der Fall wäre.
3. Unterirdische Hochspannungskabel besitzen aufgrund ihrer Bauart eine beim Betrieb der Leitungen deutlich sich zeigende Kapazität mit entsprechender kapazitiver Blindleistungsaufnahme. Zum Teil kann die Leitungskapazität kompensiert werden, zum Teil muß aber auch kraftwerksseitig entsprechend kapazitive Blindleistung vorgehalten werden.

4. Die Leitungsverluste bei unterirdischen Hochspannungskabeln sind größer als bei entsprechenden Hochspannungsfreileitungen. Außerdem ist die Wärmeableitung bei unterirdischen Hochspannungskabeln schwieriger als bei Hochspannungsfreileitungen. Das führt dazu, daß bei schwierigem Untergrund besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen.
5. Schließlich sind der Bau und die Verlegung unterirdischer Hochspannungskabel technisch aufwendiger und schon dadurch störanfälliger.

Um die gleiche Sicherheit wie bei Hochspannungsfreileitungen zu erreichen ist es daher erforderlich, unterirdische Kabelnetze mit einer höheren Redundanz auszustatten.

Abschließend muß darauf hingewiesen werden, daß neben den technischen Hindernissen, die einer Verlegung unterirdischer Hochspannungsfreileitungen entgegenstehen, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit es erfordert, daß in der Regel Hochspannungsfreileitungen gebaut werden und nur in Ausnahmefällen eine Verlegung unterirdischer Hochspannungskabel in Frage kommt.

5. Wenn nicht, warum erfolgt keine unterirdische Verlegung der Leitungen?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 4.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1979

Karry

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage LD 9/927

In Bau und Planung befindliche Hochspannungsfreileitungen

1. Kieselhöhe—Waldmichelbach
2. Koblenz—Marxheim
3. Rosengarten—Lampertheim
4. Dexheim—Rosengarten
5. Eppertshausen—Babenhausen
6. Birkenau—Mörtenbach
7. Mörtenbach—Reichelsheim
8. Urberach—Wersau—Gundelsfingen
9. Büdingen—Niedermittlau
10. Friedensdorf—Gladenbach
11. Fulda (Westumgehung)
12. Elm—Sterbfritz
13. Waldsolms—Brandoberndorf
14. Bad Homburg—Oberstetten
15. Schotten—Ullrichstein
16. Rotenburg—Mecklar
17. Einbindung Dipperz
18. Mecklar—Sontra
19. Ablar—Oberndorf
20. Grebenstein—Vellmar
21. Dörnigheim—Windecken
22. Homberg—Grünberg
23. Kriftel—Zeilsheim
24. Lumdatal (Gießen Nord—Gießen Ost)